

Winte für den Handel mit Griechenland und den Ver- kehr mit dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Athen. —

Porto. Zur Vermeidung von Strafporto für die Rückantwort ist den Briefen an das Kaiserliche Generalkonsulat stets ein Portovorschuss in Reichspostmarken (lose, nicht auf Briefumschläge geklebt) oder in internationalen Antwortscheinen, welche auf der linken, für diesen Zweck bezeichneten Stelle den deutlichen Stempel des Ausgabepostamts tragen müssen, beizufügen. Der Umtausch von fehlerhaft gestempelten Antwortscheinen stößt vielfach auf Schwierigkeiten und wird von den griechischen Postämtern meist verweigert. In Fällen, in denen anzunehmen ist, daß dem Generalkonsulat noch andere unvorhergesehene Auslagen wie für Rückporto entstehen, ist der Vorschuss reichlicher zu bemessen.

Anfragen müssen klar und so formuliert werden, daß Irrtümer ausgeschlossen sind. Anfragen über Absatzmöglichkeiten von Waren sollten Musterbücher, kleine Proben, Preise, Verkaufsbedingungen und sonstige Unterlagen beigefügt werden, welche die Wünsche des Anfragenden erläutern. Eine allgemeine Benennung von Waren, wie Lederwaren, Baumaterialien usw., ist nicht hinreichend, um sachgemäße Auskunft zu erteilen, vielmehr sind die einzelnen Warengattungen speziell anzugeben, wie: Schuhleder, Buchbinderleder, Ledergalanteriewaren oder Metall-, Gips-, Stein-Bauverzierungen, Baubeschläge, Steingutz, Ton-, Mosaikplatten, Wandverkleidungen, eiserne Träger usw. Außerdem sind bei Waren, die im Handelsverkehr weniger bekannte Namen führen, auch die hauptsächlichsten Geschäfts- oder Industriezweige, für welche sie in Betracht kommen, anzuführen, soweit dies nicht aus den Briefköpfen der anfragenden Firma ersichtlich ist. Beschaffung von umfangreichen Adressenverzeichnissen für ganze Geschäftszweige kann das Generalkonsulat nicht übernehmen. Hierzu eignen sich, wenn deutsche Adressenbureaus den Anforderungen nicht entsprechen können, die Firmen: N. Ingleffi, Herausgeber des Adressbuchs „Guide de Grèce“, Panepistimionstraße 36 a, oder die „Agence de Services Généraux“, Palais Arsakeion, beide in Athen.

Kreditauskünfte über Athener Firmen werden, soweit das Generalkonsulat hierzu in der Lage ist, auf Grund sorgfältiger Nachforschungen und Erkundigungen vertraulich und ohne Gewähr abschriftlich erteilt. Da manche Familiennamen häufig vorkommen, sind bei der Firmenbezeichnung tunlichst noch Geschäftszweig, Straße und Hausnummer anzugeben. Ganz besonders ist es ratsam, Vertretungen weniger bekannten Agenten erst nach genauer, nicht nur einseitiger Information zu übertragen und über die von den Agenten zugeführten Kunden bzw. über Geschäftshäuser im allgemeinen vor Anknüpfung von Verbindungen genaue Erkundigungen an zuverlässigen Stellen einzuziehen. Bankauskünfte sind jedoch nicht immer zuverlässig; auch sollte man sich nicht allein mit Auskünften auswärtiger Geschäftshäuser, welche der Agent als Referenzen ausgibt, begnügen, da es viele Agenten gibt, die solche Referenzhäuser zu deren Zufriedenheit bedienen, um sich hierdurch gute Auskünfte zu sichern. Vor allem empfiehlt es sich, bei Einholung von Auskünften die Vermittlung deutscher vertrauenswürdiger Auskunfts-bureaus in Anspruch zu nehmen; in besonderen Fällen, in denen das Generalkonsulat keine direkte Auskunft erteilen kann, werden anderweitige Informationsquellen nachgewiesen. Sowohl über die Agentur- und Kommissionshäuser von minderer Bedeutung, als auch über die von diesen zugeführten Kunden und über Handlungsfirmer überhaupt sollten Erkundigungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Geschäftsanknüpfungen. Mit Firmen in Athen direkt Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, soll im allgemeinen tunlichst vermieden werden. Bei allen Geschäften empfiehlt es sich, die Vermittlung von zuverlässigen und landeskundigen Agenten in Anspruch zu nehmen, da nur solche in der Lage sind, die erforderliche ständige Kontrolle über die Geschäftsleute auszuüben. Bestellungen sollten seitens der Agenten so klar und bindend aufgenommen werden, daß eine weitere Auslegung des Sinnes nicht eintreten kann; die Bestellungen soll der Kunde selbst (nicht etwa sein Angestellter) unterschreiben; Abänderungen der Bestellung lasse man sich stets schriftlich bestätigen. Bei Ausführung der Aufträge ist genaue Einhaltung der Bedingungen, betr. Muster, Lieferzeit, Packung, Beförderung usw., zu

beobachten. Da notariell abgeschlossene Verkaufsverträge mit Eigentumsvorbehalt auch in Griechenland Rechtsgültigkeit haben, ist es besonders bei Maschinenlieferungen, die bekanntermaßen auf längere Zahlungsfrist erfolgen, empfehlenswert, solche Verträge oder Mietverträge unter Hinzuziehung eines vertrauenswürdigen Rechtsanwalts vor einem Notar abzuschließen. Delcredereangebote nehme man nur von ausgesprochen zuverlässigen und kapitalkräftigen Agenten an, da es in Athen viele Agenten gibt, die durch Anbieten von Delcredere nur Scheinmanöver ausführen, um ihre Provisionen zu sichern, in der Tat aber oft finanziell schlechter stehen, als der Kunde selbst, für den sie einstehen.

Warenkredite an Agenten zu gewähren, ist nicht ratsam, da hierdurch sich in vielen Fällen Unzutraglichkeiten (Preisaufschläge, Mißtrauen der Kunden beim Wechsel des Vertreters, Kundenverlust usw.) ergeben. Der Agent sollte nur als Geschäftsvermittler tätig sein und nicht als Warenabnehmer auftreten. Die Gewährung von Krediten an Kaufleute in Athen auf offene Rechnung ist tunlichst zu vermeiden; nur Wechselakzente sichern pünktliche Zahlung oder bieten genügende Unterlage zur Vertreibung der Forderung in schwierigen Fällen und zur eventuellen Prozeßführung.

Rechtsauskünfte. Der Kaiserliche Generalkonsul ist nicht in der Lage, mit amtlicher Gewähr Auskunft über das griechische Recht zu erteilen. Es besteht in Athen auch keine Behörde, die eine solche Auskunft geben könnte. Hierzu eignen sich vornehmlich die deutsch korrespondierenden Rechtsanwälte in Athen: Dr. M. Mindler, Patistiastr. 32, und Dr. Alcib. Zoio-poulos, Stournarastr. 39 a, oder aber Dr. N. Nicoletopoulos in Charlottenburg 4, Spelstr. 52. Die Beschaffung von rechtlichen Gutachten bei den Athener Rechtsanwälten gegen einen entsprechenden Kostenvorschuss an den betreffenden Anwalt kann das Generalkonsulat übernehmen.

Reklamationen in Forderungssachen. Bei Handelsreklamationen, Beilegung von Streitigkeiten und schwer einzutreibenden Forderungen muß sich das Generalkonsulat auf eine vermittelnde Tätigkeit beschränken, da ihm Zwangsmittel gegen säumige Schuldner nicht zu Gebote stehen. Feinlichste Genauigkeit bei Ausführung der Aufträge sowie in der Korrespondenz und Buchführung ist der beste Schutz gegen Differenzen. Wird die Vermittlung des Generalkonsulats erbeten, so sind sämtliche Umstände, welche die Forderung rechtfertigen, Darlegung des Streitfalles, Einwendungen der Schuldner (ev. Korrespondenzabschriften) klar und ausführlich zu beschreiben. Ist mit dem Schuldner etwa durch direkte Korrespondenz eine Einigung erzielt worden oder leistet er Teilzahlungen, so ist dem Generalkonsulat mit weiteren Wünschen zur Sache unverzüglich bezügliche Mitteilung zu machen, damit dasselbe hiervon nicht erst durch den Schuldner unterrichtet wird. Da es sich in den meisten Fällen, wo die Hilfe des Generalkonsulats in Anspruch genommen wird, um zahlungsunfähige oder böswillige Schuldner, über die man sich nicht genau informiert hat, oder aber um alte, teilweise verjährte Forderungen oder Abzüge handelt, so hat die Vermittlung nur selten den gewünschten Erfolg. Wird beim Schuldner durch wiederholte Vorstellungen oder durch Versuche, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, ein Ergebnis nicht erzielt, so benennt das Generalkonsulat tüchtige Rechtsanwälte, denen die Angelegenheit ev. zur gerichtlichen Verfolgung übertragen werden kann. Die oben angeführten Rechtsanwälte berechnen mäßige Kosten.

Prozeßführung. Eine Kodifizierung der Gesetze ist in Griechenland bisher nicht durchgeführt. Es gelten zurzeit noch die alten Gesetze des byzantinischen Rechts mit einigen Änderungen (besonders der Handels- und Seegesetzgebung). Das Prozeßverfahren ist vor dem Amtsgericht (Eirenodikion) und dem Landgericht (Protodikion, Gericht I. Instanz) in der Regel ein schriftliches, vor dem Oberlandgericht (Ekseteion) und dem Reichsgericht (Areios pagos) schriftlich und mündlich.

a) Das Amtsgericht verhandelt über Streitobjekte bis zu einem Werte von 300 Drachmen und über gewisse Streitfälle ohne Rücksicht auf den Wert, für die es besonders zuständig ist. Bei Streitobjekten bis 40 Drachmen entscheidet es in erster und letzter Instanz.

b) Das Landgericht befaßt sich mit allen übrigen Streit-